

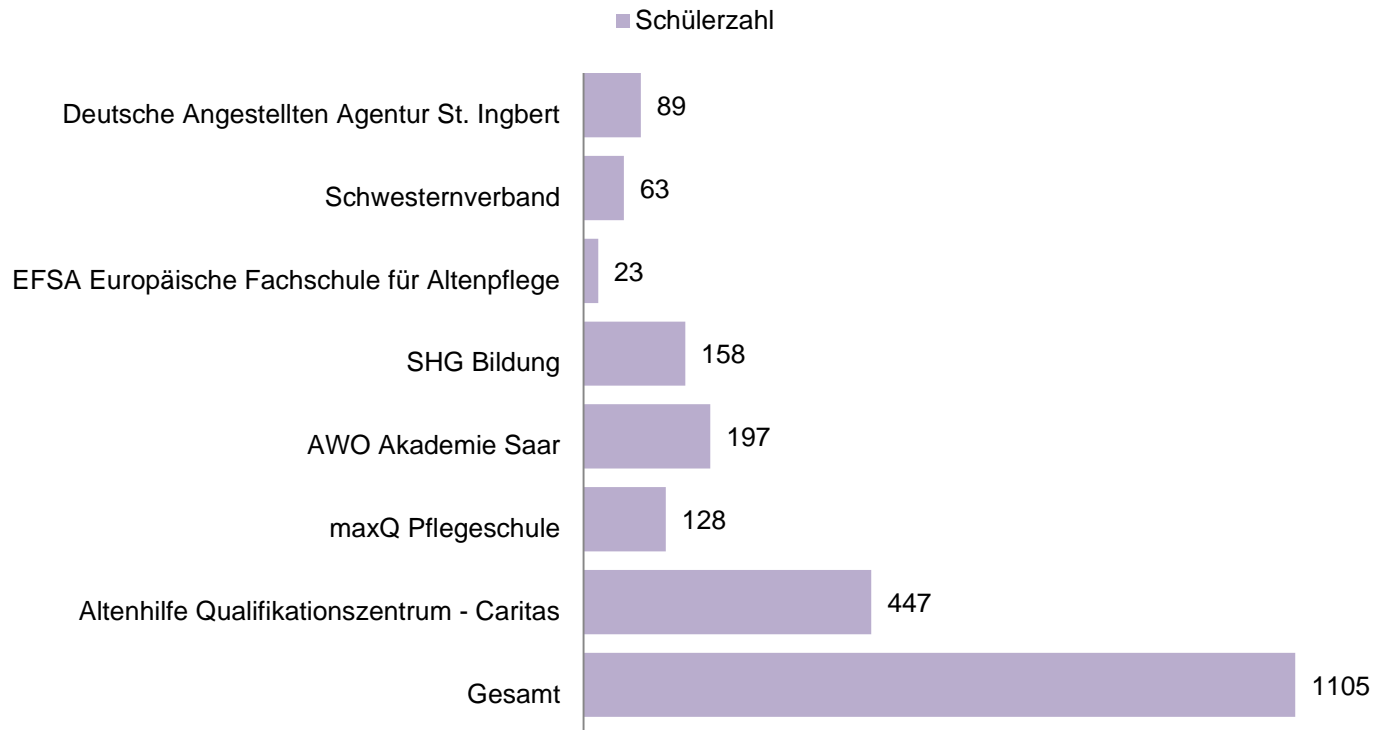
Ausbildung zum/zur zweijährigen Pflegeassistent/in im Saarland – aktueller Stand und weitere Planungen

Saarbrücken, 17. Mai 2019

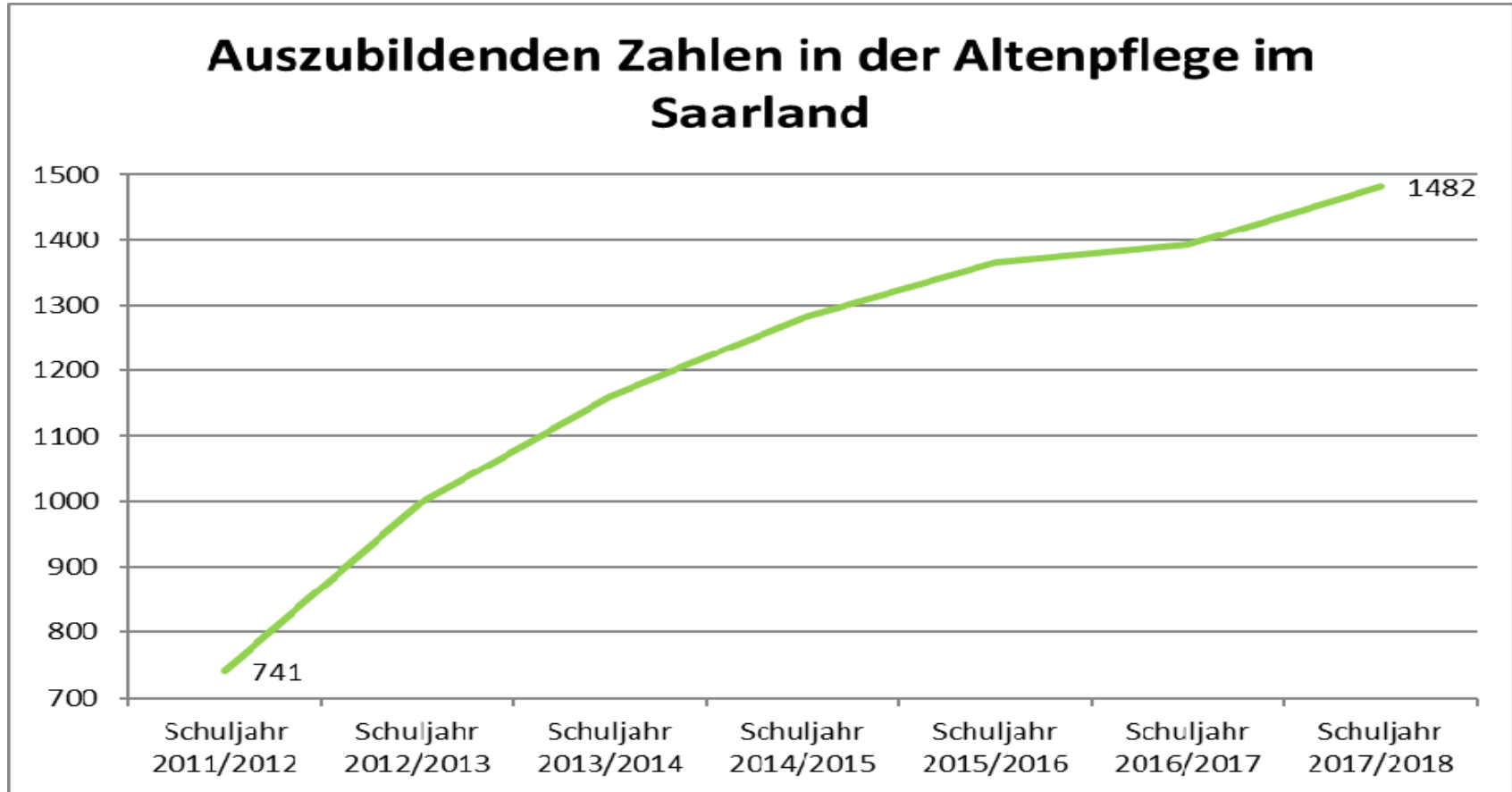
Sieben Altenpflegeschulen mit 1.105 Schülern

(2016/17, nur Förderungen MSGFF)

Altenpflegeschulen - Schuljahr 2016/2017



Entwicklung Altenpflegeausbildung

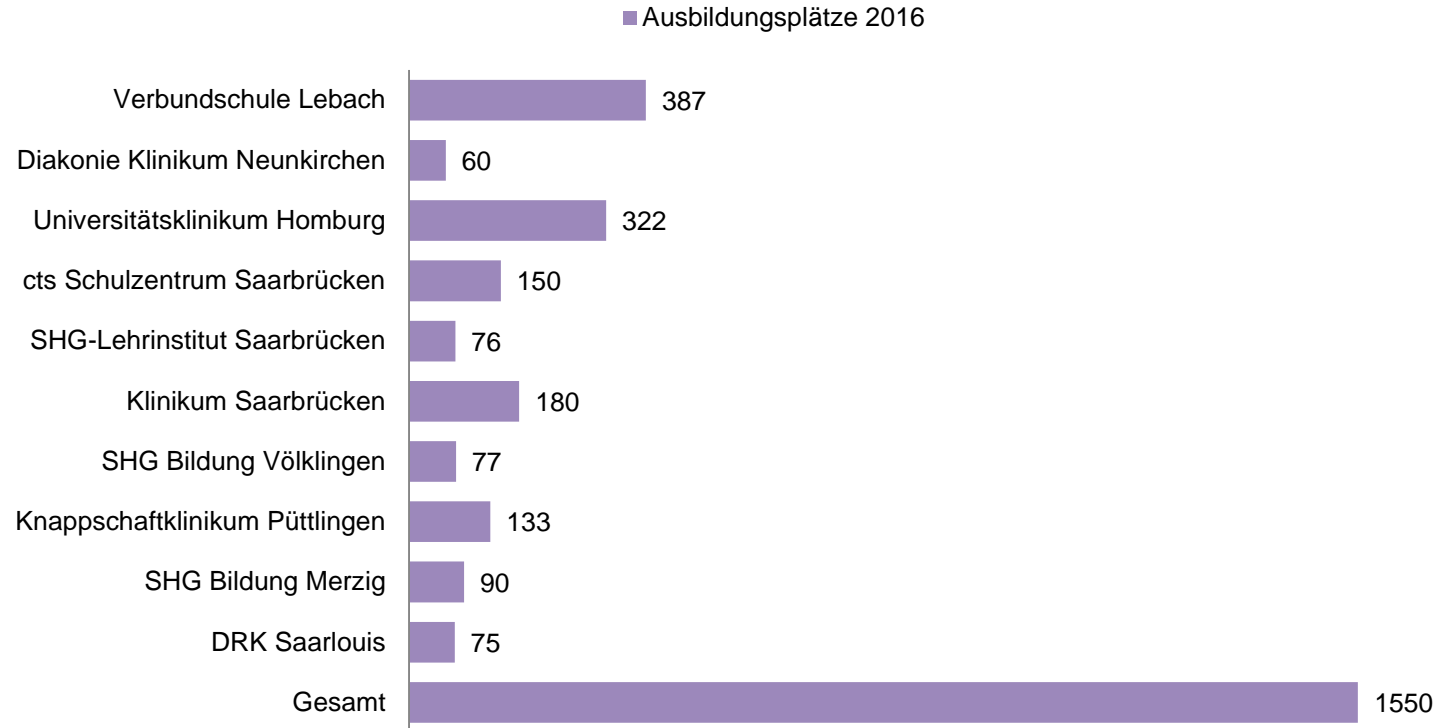


Quelle: Saarländische Pflegegesellschaft, 2018 <https://www.saarlaendische-pflegegesellschaft.de/assets/files/Stellungnahmen/2018-05-04-stellungnahme-versorgungssituation-in-der-ambulanten-pflege.pdf>



Zehn Krankenpflegeschulen mit 1.500 Plätzen (2.014 bis 2025 nach KHP)

Krankenpflegeschulen im Saarland

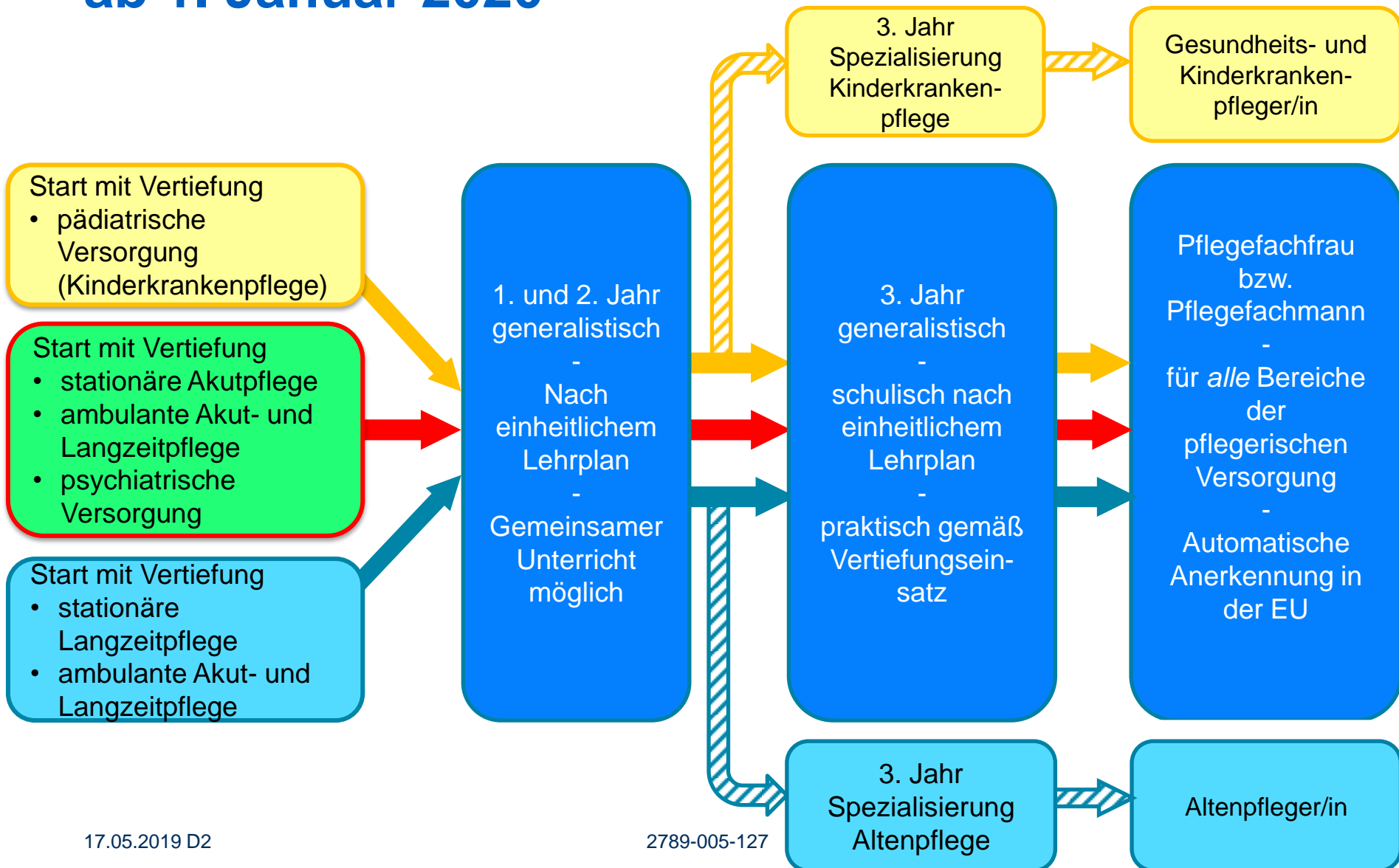


Zusammenfassung Bedarfsberechnung in den Gesundheitsfachberufen

Gesundheitsfachberuf	2016		Bedarfsveränderung bis 2025 aufgrund Leistungsveränderungen und Ersatzbedarf durch Renteneintritt	
	Plätze IST	Auslastung im Jahresdurchschnitt	in % MW	abs. MW
Gesundheits- und Krankenpflege / -hilfe und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	1.550	89,7%	30%	2.014
Diätassistenten	40	85,8%	4%	42
Entbindungspflege	56	99,4%	3%	58
Ergotherapie	100	114,0%	5%	105
Logopädie	40	102,5%	2%	41
MTA-Labor-Funktion-Radiologe	165	74,9%	11%	184
Orthoptik	8	113,5%	2%	8
Physiotherapie	183	110,3%	6%	195
Gesamt	2.142	92,0%	24%	2.646



Struktur generalistische berufliche Ausbildung ab 1. Januar 2020



Vom Pflegeberufegesetz zum Curriculum/Ausbildungsplan



Das Pflegeberufegesetz

- ✓ ist die Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
- ✓ überträgt der Fachkommission die Aufgabe der Rahmenplanerarbeitung und dem BIBB die Einrichtung einer Geschäftsstelle der Fachkommission
- ✓ definiert u. a. das Ausbildungsziel, die Struktur und Organisation der Pflegeausbildungen



Das Ausbildungsziel

- ✓ ist **kompetenzorientiert** formuliert
- ✓ beschreibt die fachlichen, personalen, methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen **Kompetenzen**, die Voraussetzung für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen sind
- ✓ weist auf das Pflege- und Berufsverständnis hin



Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

- ✓ ist die **verbindliche Grundlage** für die Erarbeitung der Rahmenpläne
- ✓ gibt die in der beruflichen und hochschulischen Ausbildung zu vermittelnden **Kompetenzen** vor (Anlage 1 bis 5)
- ✓ legt die **Stundenverteilung** des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung fest (Anlage 6, 7)



Stundenverteilung berufliche Ausbildung

	Erstes u. zweites Ausbildungs- drittel	letztes Ausbildungs- drittel	Gesamt
- in Stunden -			
Theoretische u. praktische Ausbildung	1.400	700	2.100
Praktische Ausbildung	1.720	780	2.500



Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts der beruflichen Pflegeausbildung

Kompetenzbereich	Stunden
I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.	1.000
II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten.	280
III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten	300
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.	160
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.	160
Stunden zur freien Verteilung	200
Gesamtsumme	2.100



Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung (Stand: 24.05.2018 PfIBG)

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel		Std.
I. Orientierungseinsatz		
	Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen		
1.	Stationäre Akutpflege	400
2.	Stationäre Langzeitpflege	400
3.	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung		
	Pädiatrische Versorgung	120
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel		1.720



Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung (Stand: 24.05.2018 PfIBG)

Letztes Ausbildungsdrittel		Std.
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung		
1.	allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120
2.	bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PfIBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3.	bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PfIBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes		
1.	Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500
2.	Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PfIBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	
3.	Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PfIBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
VI. Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung		
1.	Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) - Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PfIBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen. - - Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PfIBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen.	80
2.	Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80
	Summe letztes Ausbildungsdrittel	780
Gesamtsumme		2.500

Kompetenzen

- ✓ sind Grundlage für die Erreichung des Ausbildungsziels
- ✓ gliedern sich in **fünf Kompetenzbereiche** mit **14 Kompetenzschwerpunkten**, welche die bisherigen Themenbereiche bzw. Lernfelder ablösen
- ✓ berücksichtigen die Dimensionen der fachlich-methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen



Die Curricula

- ✓ orientieren sich am **bundeseinheitlichen empfehlenden Rahmenlehrplan** und werden von den Pflegeschulen entwickelt
- ✓ lassen sich **schulintern** an aktuelle Entwicklungen anpassen
- ✓ bestehen jeweils aus einem Begründungsrahmen und einer festgelegten Struktur, legen die Inhalte und ihre Abfolge über die Ausbildung, die Zeitvorgaben für die Lehr-Lerneinheiten und die Art der Lernerfolgskontrollen fest



Die Ausbildungspläne

- ✓ **orientieren sich am bundeseinheitlichen empfehlenden Rahmenausbildungsplan** und werden von den Ausbildungseinrichtungen entwickelt
- ✓ richten sich nach dem Bildungsangebot **verschiedener Versorgungsbereiche**
- ✓ sehen die Vertiefung und Einübung der im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen vor
- ✓ bilden die Grundlage für die Ausbildungsnachweise



Die Rahmenpläne

- ✓ legen kompetenzorientierte und fächerintegrative Curriculumeinheiten mit Ziel- und Inhaltsempfehlungen fest
- ✓ sind für die berufliche Ausbildung **verbindlich** nach den Anlagen 1 bis 4 der PflAPrV gestaltet



Kompetenzen - Ausarbeitungen der AG I im Pflegepakt



Saarländischer Pflegeassistent - ehemals „Helfer“	Ende 2. Ausbildungsjahr - analog Zwischenprüfung Ergebnis AG Sitzungen AG I	Pflegefachmann/-frau
<ul style="list-style-type: none"> - Adressat ist die dauerhafte, stabile und planbare Standardsituation 	<ul style="list-style-type: none"> - Adressat ist die akute dauerhafte, stabile und planbare Standardsituation 	<ul style="list-style-type: none"> - Adressat ist die spezifische, differenzierte, instabile krisenhafte Versorgungssituation
<ul style="list-style-type: none"> - verfügt über grundlegendes Wissen und Verständnis, welches zur Durchführung delegierter Aufgaben befähigt 	<ul style="list-style-type: none"> - verfügt über grundlegendes Wissen und Verständnis, welches zur Durchführung delegierter Aufgaben befähigt 	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend komplexes Wissen gefordert, welches zur Anwendung und zum situativen Transfer befähigt
	<ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Bereiche und Themenfelder 	



Saarländischer Pflegeassistent ehemals „Helfer“	Ende 2. Ausbildungsjahr analog Zwischenprüfung	Pflegefachmann/-frau
- handelt ausschließlich auf Anweisung	- keine Delegationskompetenz beschrieben	- Delegation unter Berücksichtigung weiterer rechtlicher Bestimmungen, ausgewählte Maßnahmen an Personen anderer Qualifikationsniveaus und überwachen die Durchführungsqualität
- beteiligt sich an Prozessen	- Beteiligung an Prozessen	- Entwicklung und Übernahme von Verantwortung für Prozesse
/	/	- Eigenständige Durchführung von Tätigkeiten (§ 63 Abs. 3 a-c, SGB V)



Saarländischer Pflegeassistent ehemals „Helfer“	Ende 2. Ausbildungsjahr analog Zwischenprüfung	Pflegefachmann/-frau
- Kenntnisse zu rechtlichen Rahmenbedingungen seines Handlungsfeldes	- Wissen um rechtliche Rahmenbedingungen	- Gestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen
- wirkt mit an ökonomischen und qualitativen Prozessen	- Orientierung an Vorgaben zu ökonomischen und qualitativen Prozessen	- Mitgestaltung ökonomischer und qualitativer Prozesse
- kennt, wirkt mit, übergibt, informiert, stimmt ab, unterstützt	- schlägt vor, bezieht ein, identifiziert, erkennt und stimmt ab, informiert	- handelt aus, stärkt, entwickelt mit, reflektiert, erklärt und interpretiert, erschließt sich selbstständig



Aktueller Stand

- ✓ Alte gesetzliche Regelungen zu Helfern in der Alten- und Krankenpflege haben zum 01.01.2020 keine Grundlage mehr
- ✓ Ab 01.01.2020 sind die Eckpunkte der ASMK und GMK in allen Punkten in den Bundesländern für Helfer-/Assistenzausbildungen umzusetzen



Aktuelle Ausgangslage: Beschluss ASMK und GMK ab 01.01.2020 Pflicht

- ✓ Dauer mindestens 1 Jahr
 - 700 Stunden berufsbezogener schulischer Unterricht
 - 850 Stunden praktische Ausbildung unter Anleitung einer Pflegefachkraft
- ✓ Mehr möglich
- ✓ Mindestens zwei Praxiseinsätze
- ✓ Hauptschulabschluss



Aktuelle Ausgangslage: Beschluss ASMK und GMK ab 01.01.2020 Pflicht

Im Saarland fehlen in der Altenpflegehilfe folgende Formulierungen:
„Die länderrechtlich geregelten Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege vermitteln mindestens die Kompetenzen, die in diesem Sinne zur selbständigen Wahrnehmung insbesondere folgender Tätigkeiten befähigen:

- 1. a) grundpflegerische Maßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchführen...
- [Unter Anleitung und Überwachung]
g) bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen mitwirken (insbesondere Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentenabgabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen)



Saarländische Pflegeassistentenz

- Eckpunkte zweijährig – Stand Mai 2019

- ✓ Inhalte des ersten Ausbildungsjahres Pflegefachmann/-fachfrau
- ✓ Zwingend: Anforderungen ASMK/GMK-Eckpunkte
- ✓ Zugang: Hauptschulabschluss mit Praktikum (mindestens vier Wochen?)
- ✓ DQR 4
- ✓ Sprachniveau B2
- ✓ Teilweise Anrechnung auf Fachkraftquote
- ✓ Einheitliches Curriculum im Saarland
- ▶ **danach Einstieg in zweite Jahr Pflegefachkraft möglich**



Pflegeassistent/in

Teilweise Anrechnung
Fachkraftquote

B2

DQR 4

2. Jahr

1. Jahr

Hauptschulabschluss
mit Praktikum

Pflegefachmann/- frau

Volle Anrechnung
Fachkraftquote

B2

DQR 5

3. Jahr

2. Jahr

1. Jahr

Mittlerer
Bildungsabschluss

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

